

# DVPJ NEWS-REPORT

MAGAZIN FÜR JOURNALISTEN & MEDIENSCHAFFENDE ★ DEUTSCHLAND ★ ÖSTERREICH ★ SCHWEIZ

---

Volume XII 3. Jahrgang  
Best of Ausgabe Dezember 2009/Januar 2010

Anzahl der Downloads  
im Vormonat: 8.212

Story-ID: 22-12364-9  
IDSN-Nr. 36/2009-2673

## URHEBERRECHT, LIZENZEN UND VERTRÄGE

Ratgeberband „Recht für Autoren“ klärt Schriftsteller und Journalisten auf. Diesen wertvollen Ratgeber sollte jeder Journalist oder „Schreiberling“ im Literaturschrank haben. Aus der Reihe „Wissen kompakt für Autoren“ liefert der neue Ratgeberband „Recht für Autoren“ von Christian Jaensch und Franz. F. Frank einen leicht verständlichen und äußerst hilfreichen Wegweiser durch den dichten Paragrafenschungel des literarischen und redaktionellen Betriebs.

Von Tipps zu Vertragsverhandlungen bis zu konkreten Musterverträgen finden Sie darin nützliche Informationen für den journalistischen oder geschäftlichen Alltag. Der angehende Buchautor oder Journalist erhält nicht nur Hilfestellung in Bezug auf Urheber- und Lizenzrechte, sondern zusätzlich einige Informationen dazu, was es zu beachten gibt, wenn fremdes Material im eigenen Werk verwendet wird oder wie der eigene Buchtitel oder Rechte am Artikel geschützt werden können.

Außerdem wird die Verlagssuche aus dem rechtlichen Blickwinkel beleuchtet, ebenso wie die Bindung an Agenten oder Verwertungsgesellschaften. Zusätzlich wird beantwortet, welche Bedeutung Buchpreisbindung, Markenrecht und Wettbewerbsschutz für die eigene schriftstellerische Tätigkeit haben können. Im Anhang dieses Ratgebers finden sich die wichtigsten Gesetzestexte und empfohlenen Musterverlagsverträge.

So kann der Band „Recht für Autoren“ auch dem Juristen dienen, der einen schnellen Überblick und notwendige Detailinformationen benötigt. Fazit: Wissen kompakt für Autoren und Journalisten. Empfehlenswert! ISBN: 978-3-937909-74-5 Weitere Informationen unter: <http://www.frankfurter-taschenbuchverlag.de>



## INTERNATIONALE PRESSE-CHARTA

Chefredakteure und Leitende Redakteure aus 19 Staaten haben in Hamburg die Europäische Charta für Pressefreiheit verhandelt und unterschrieben. Sie soll jetzt bei der EU-Kommission notifiziert werden. Ihre Anerkennung könnte so zur Bedingung für eine Aufnahme neuer EU-Mitglieder werden. ABZV aktuell dokumentiert alle zehn Artikel:

**Art. 1** Die Freiheit der Presse ist lebenswichtig für eine demokratische Gesellschaft. Journalistische Medien aller Art zu achten und zu schützen, ihre Vielfalt sowie ihre politischen, sozialen und kulturellen Aufgaben zu respektieren, ist Auftrag aller staatlichen Macht. **Art. 2** Zensur ist untersagt. Unabhängiger Journalismus in allen Medien ist frei von Verfolgung und Repressalien, ohne politische oder regulierende Eingriffe des Staates zu garantieren. Presse und Online-Medien dürfen nicht staatlicher Lizenzierung unterworfen werden. **Art. 3** Das Recht von Journalisten und Medien zum Sammeln und Verbreiten von Informationen und Meinungen darf nicht bedroht, eingeschränkt oder unter Strafe gestellt werden. **Art. 4** Der Schutz journalistischer Quellen ist strikt zu wahren. Durchsuchungen von Redaktionen und anderen Räumlichkeiten von Journalisten sowie Überwachungen und Lauschaktionen mit dem Zweck, Informationsquellen ausfindig zu machen oder das Redaktionsgeheimnis zu brechen, sind unzulässig. **Art. 5** Alle Staaten haben sicherzustellen, dass Medien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den vollen Schutz eines unabhängigen Gerichtssystems, der Gesetze und der Behörden genießen. **Art. 6** Die wirtschaftliche Existenz von Medien darf durch staatliche oder staatlich beeinflusste Institutionen oder andere Organisationen nicht gefährdet werden. Auch die Androhung von wirtschaftlichem Schaden ist unzulässig. Private Unternehmen müssen die journalistische Freiheit der Medien achten. Sie dürfen weder Druck auf journalistische Inhalte ausüben, noch versuchen, werbliche Inhalte mit journalistischen Inhalten zu vermischen. **Art. 7** Staatliche und staatlich beeinflusste Institutionen dürfen den freien Zugang von Medien und Journalisten zu Informationen nicht behindern. Sie sind verpflichtet, deren Informationsauftrag zu unterstützen. **Art. 8** Medien und Journalisten haben Anspruch auf ungehinderten Zugang zu allen Nachrichten und Informationsquellen, auch aus dem Ausland. Ausländischen Journalisten sind zur Berichterstattung Visa, Akkreditierungen und andere erforderliche Dokumente ohne Verzögerung auszustellen. **Art. 9** Der Öffentlichkeit jedes Staates ist freier Zugang zu allen nationalen wie ausländischen Medien und Informationsquellen zu gewähren. **Art. 10** Der Staat darf den Zugang zum Beruf des Journalisten nicht beschränken.



## NEUE PORTALE FÜR ONLINE-PR

Neue Plattform für gratis Online-Pressemitteilungen und Nachrichten: Das neueste Presseportal PR-News-Events.com folgt dem Trend zu Online-Artikeln und bietet Internetbenutzern weltweit die Möglichkeit, ihre Pressemitteilungen gratis ins Netz zu stellen. Ob Privatpersonen, kleine und mittlere Unternehmen, oder Großkonzerne, sie alle greifen immer häufiger zu Online-Plattformen wie PR-News-Events.com um ihre Pressemitteilungen und Corporate News zu veröffentlichen. Der Vorteil dieser Onlinepublizierung ist die immense potenzielle Leserschaft, welche sich täglich durch immer mehr Internetbenutzer vergrößert.

Der Beliebtheitsgrad von Internet-Pressemeldungen lässt sich an der Vielzahl von Online-Plattformen erkennen, welche heutzutage für diesen Zweck zur Verfügung stehen. PR-News-Events.com ist dabei eine der neuesten Erscheinungen und bietet Usern bis zu 30 Kategorien, unter denen sie Artikel ins Netz stellen können. Einerseits ist das Internet das perfekte Medium, um ein möglichst breites Publikum zu erreichen, andererseits spricht man durch die Kategorienauswahl oft die gewünschten Zielpersonen an.

Organisationen und Firmen können via PR-News-Events.com sowohl ihre Neuigkeiten an die Öffentlichkeit bringen, als auch Fachartikel publizieren. Die Website dient nicht als explizite Werbeplattform, sondern erfordert Artikel die der Definition "Pressemitteilung" durch Objektivität und Nachrichtenwert gerecht werden. PR (Public Relations) ist ein integraler Bestandteil jeder Geschäftsgestaltung, denn das Präsentieren der eigenen Arbeitsbereiche ist sowohl im öffentlichen als auch im eigenen Interesse.

Exponiertheit auf breiter Basis, durch Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Pressemeldungen ist ein unerlässliches Mittel zur Kundenakquisition geworden. Das Team von PR-News-Events kontrolliert in dieser Hinsicht alle eingereichten Artikel, um sicher zu gehen, dass die Plattform nur Pressemitteilungen von hoher Qualität veröffentlicht und somit Firmen ihre Aussendungen in einem niveaureichen Umfeld präsentieren können.

Tipp: Einfach gratis als User registrieren und ohne zusätzliche Kosten Artikel, Corporate Communications und Pressemitteilungen ins Netz stellen. Keine Vorkenntnisse oder Softwareanwendungen erforderlich. Weitere Informationen findet unter <http://www.pr-news-events.com>

PR und Presseportal - Kostenlos Pressemitteilungen, News und Artikel veröffentlichen. Mit über 30 Beiträgen pro Tag gehört PR-Presse.de bereits heute zu den beliebtesten kostenlosen Online Presseportalen in Deutschland. Auf dem neuen Online Presseportal kann jeder professionelle oder angehende Autor und Journalist kostenlos Artikel, News und Pressemeldungen schreiben und veröffentlichen.

Die Nutzung ist kostenlos. Besonders für PR Agenturen und Online Unternehmen stellt die PR Arbeit in einem Online Presseportal einen großen Vorteil bei der schnellen und flächendeckenden Verbreitung von Ankündigungen oder Neuigkeiten dar. Damit ist es unter den kostenlosen PR und Werbemaßnahmen die mit Abstand effektivste. Um eine Pressemeldung oder Pressemitteilung kostenlos veröffentlichen zu können, bedarf es lediglich der Anmeldung als Autor und der Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen/AGB. Es können beliebig viele Meldungen veröffentlicht werden und bis zu 2 externe Verlinkungen im Text sind möglich. Info unter: <http://www.PR-PRESSE.de>

## INTERESSANTE URTEILE: URHEBERRECHT

Wettbewerbswidrige Handlung auch bei nur ausschnittsweiser Nutzung geschützter Fotografien. Um Produkte für potentielle Kunden ansprechend präsentieren zu können, wird oftmals auf professionell angefertigte Fotografien zurückgegriffen. Diese Fotografien sind meist sehr kostspielig, weshalb sich viele Unternehmer diesen finanziellen Aufwand ersparen möchten und Bilder z.B. aus dem Internet kopieren. Dass dies einen Urheberrechtsverstoß darstellt, liegt auf der Hand. Doch auch die nur teilweise Nutzung eines geschützten Fotos ist nicht zulässig. So hatte das LG Düsseldorf am 01.04.2009 (Az.: 12 O 277/08) darüber zu entscheiden, ob ein Händler, der bei einer Internetauktionsplattform Briefkästen anbot und diese mit einem Ausschnitt aus einer geschützten Fotografie bewarb, rechtswidrig handelte. In diesem Fall hatte die Klägerin Fotos von Briefkästen anfertigen lassen und diese im Anschluss mit einem Bildbearbeitungsprogramm bearbeitet, nämlich die relevanten Ausschnitte herauskopiert.

Die Beklagte hatte diese Ausschnitte kopiert und für eigene Verkaufszwecke im Internet zur Werbung für die zu vertreibenden Produkte genutzt. Sie war der Ansicht, da die Klägerin lediglich einen Ausschnitt des geschützten Bildes veröffentlicht hatte, genieße dieser auch keinen urheberrechtlichen Schutz. Die Düsseldorfer Richter korrigierten diese Fehleinschätzung der Beklagten jedoch. Sie sahen die Klägerin als ausschließliche Nutzungsinhaberin und somit im Verhalten der Beklagten eine Urheberrechtsverletzung. An dieser Einschätzung konnte auch der Hinweis nichts ändern, die Beklagte habe diese Fotografien von ihrem Warenlieferanten erhalten, da diese regelmäßig nicht die Rechte für ein öffentliches Zugänglichmachen einräumen (können). Fazit: Nutzungsrechte an Fotografien stehen regelmäßig nur den Urhebern oder den Rechtsinhabern zu. Gleiches gilt auch für Ausschnitte aus diesen Bildnissen. Sollten Zweifel über den Schutzzumfang einer Fotografie bestehen, so empfiehlt es sich, einen spezialisierten Rechtsanwalt zu konsultieren, um Urheberrechtsverletzungen aus dem Weg zu gehen. Quelle: NewsPr.DE Info unter: <http://www.ladm.com>

Benutzen Unbefugte Fotos im Internet ohne Zustimmung des Urhebers oder des Rechteinhabers, so machen sie sich schadensersatzpflichtig. Doch können sich Geschädigte in diesem Fall nicht nur auf den einfachen Schadensersatz berufen. Wie das LG Düsseldorf am 01.04.2009 (Az.: 12 O 277/08) bestätigte, kann unter gewissen Umständen doppelter Schadensersatz gefordert werden.

Durch die bloße, unbefugte Benutzung der fremden Fotos entsteht ein einfacher Schadensersatzanspruch. Wird der Urheber des Fotos jedoch noch nicht einmal genannt, so steht diesem ein doppelter Schadensersatzanspruch zu. So sprachen die Juristen am LG Düsseldorf der Klägerin einen 100%-igen Schadensersatzzuschlag zu, da die Beklagte den Urheber des rechtswidrig benutzten Fotos im Internet nicht nannte. Werden Ihre Fotos im Internet rechtswidrig genutzt, entsteht Ihnen ein einfacher Schadensersatzanspruch. Sollten Sie als Urheber namentlich nicht erwähnt werden, verdoppelt sich dieser Anspruch. Zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche empfiehlt es sich, einen spezialisierten Rechtsanwalt zu beauftragen. Quelle: NewsPr.DE Info: <http://www.designvocat.com>

Journalistische Berichterstattung kann eine wettbewerbswidrige Handlung sein. Im Rahmen des Wettbewerbsrechts gibt es festgesteckte Regeln, an die sich die Unternehmer zu halten haben. So ist es beispielsweise wettbewerbswidrig, durch falsche Aussagen über einen Konkurrenten diesen in seinem Ansehen zu schädigen. [Fortsetzung...](#)

## INTERESSANTE URTEILE: URHEBERRECHT II

Liegen allerdings Fakten vor, über die berichtet wird, so unterfällt dies keinem Verbot. Das hat am auch das OLG Hamm (Az.: 4 U 184/08) entschieden. Im zu behandelnden Fall ging es darum, dass eine Zeitung darüber berichtet hat, dass eine Stadt die Zusammenarbeit mit einer PR-Agentur eingestellt hatte, da die zu programmierende Homepage immer wieder Fehler aufwies. Die PR-Agentur sah in der Berichterstattung ein wettbewerbswidriges Handeln, da sie sich als Wettbewerber zu der Zeitung sah und dieser vorwarf, sie wolle auf diesem Weg gegen Konkurrenten vorgehen. Die Richter am OLG Hamm sahen bereits eine Wettbewerbssituation nicht als gegeben an, da dazu zumindest die Seite hätte online und mit Inhalten gefüllt sein müssen. Darüber hinaus handle es sich bei der Aussage, die Homepage sei „mit Mängeln behaftet“ nicht um üble Nachrede, da es der Wahrheit entspreche. Fazit: Im Geschäftsverkehr ist Vorsicht geboten bei Aussagen über andere Marktteilnehmer! Um nicht mit dem Wettbewerbsrecht in Konflikt zu geraten, sollte ein spezialisierter Rechtsanwalt befragt werden, bevor öffentliche Aussagen über andere Gewerbetreibende gefällt werden. Quelle: NewsPr.DE Info: <http://www.designvocat.com>

Betreiben Sie als Journalist eine eigene Website, einen Blog oder ein Newsportal? Viele Internetunternehmer und Journalisten kennen das Problem: Abmahnungen wegen unvollständiger Impressums-Angaben. Das Internetrechtsportal eRecht24, betrieben von Rechtsanwalt Sören Siebert, stellt einen kostenlosen Impressums-Generator zur Verfügung. Nach dem Telemediengesetz (TMG) ist jeder Internetseitenbetreiber verpflichtet, gesetzlich vorgeschriebene Angaben zum Betreiber der Website zu machen. Zu den notwendigen Impressumsangaben zählen etwa die Rechtsform des Betreibers, die Umsatzsteuer-ID, vertretungsberechtigte Personen, Kontaktdaten oder die spezifischen berufsrechtlichen Vorschriften. Wie die gesetzlichen Vorgaben des TMG in der Praxis umgesetzt werden müssen, wurde durch die Rechtsprechung in etlichen Urteilen klargestellt. Beispielsweise genügt weder die bloße Angabe einer Postfachadresse noch ein Kontaktformular ohne Angabe der E-Mail-Adresse den gesetzlichen Bestimmungen. Um die rechtlichen Fallstricke bei der Impressumserstellung zu umgehen, hat eRecht24 einen Impressums-Generator entwickelt, welcher Ihre Angaben entsprechend umsetzt. Sie können so ein individuell auf Ihre Website zugeschnittenes Impressum erstellen und dieses im Anschluss in Ihre Website einbinden. Quelle: NewsPr.DE Info unter: <http://www.e-recht24.de>



## VARIANTEN DER ALTERSVORSORGE

Eine Variante der Kapitallebensversicherung ist die fondsgebundene Lebensversicherung. Diese Versicherung kann vor allem bei längeren Laufzeiten eine höhere Rendite erwirtschaften, als die konventionelle Lebensversicherung, da Fonds in der Regel über eine lange Laufzeit eine höhere Rendite erwirtschaften als festverzinsliche Papiere. Im Zeitverlauf relativieren sich die Kursschwankungen.

Die Todesfallleistung wird im Regelfall so gehandhabt, dass dann mindestens 60 Prozent der Einzahlungen ausgezahlt werden. Sollten die erworbenen Fondsanteile zum Todeszeitpunkt einen höheren Tageswert erreichen, wird selbstverständlich diese höhere Summe ausgezahlt.

Eine fondsgebundene Lebensversicherung kann zwar im Normalfall höhere Renditen mit sich bringen als eine konventionelle Lebensversicherung, jedoch kann es durchaus auch passieren, dass man unter dem Strich sogar Verluste einfährt. Dies liegt hauptsächlich daran, dass bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung keine Garantiezinsen angeboten werden und dass ein Kurseinbruch kurz vor dem Auszahlungstermin einen Großteil der Rendite auffressen kann. Es ist allerdings möglich, die Fondsanteile von der Versicherung zu übernehmen und auf einem Depotkonto zu deponieren, bis die Kurse sich wieder erholt haben.

Wer seine Kapitallebensversicherung dahin gehend modifiziert, dass die Auszahlung der Versicherungssumme nicht als Einmalbetrag, sondern in Form einer lebenslangen Rente vorgenommen wird, schließt im Regelfall eine private Rentenversicherung ab. Diese Form der Altersvorsorge ist der Standardvertrag, den man bei der Riester-Rente in Anspruch nehmen kann.

Man zahlt dabei genau wie bei der Kapitallebensversicherung regelmäßig einen bestimmten Geldbetrag ein und kann die Rente ab dem 60. Lebensjahr nutzen. Dies hat vor allem steuerliche Vorteile, denn wer sich die erst nach dem 60. Lebensjahr auszahlen lässt, muss lediglich den geringen Ertragsanteil versteuern, wohingegen die Versteuerung anderer Rentenzahlungen stufenweise auf bis zu 100 Prozent angehoben wird. Ein wichtiger Punkt bei der privaten Rentenversicherung ist jedoch die Beitragsrückgewähr im Todesfall, denn es gibt keinen automatischen Todesfallschutz wie bei der konventionellen Kapitallebensversicherung.

Eine echte Beitragsrückgewähr muss jedoch im Regelfall mit einer niedrigeren Rente erkaufte werden und lohnt sich eigentlich nur in der Ansparphase, weil in der Auszahlungsphase bereits ausgezahlte Beträge von der Rückzahlungssumme abgezogen werden.

Für den Todesfall in der Auszahlungsphase erweist sich deshalb eine bestimmte Mindestrentenzeit als sinnvoll, innerhalb derer die Rente auch weiterbezahlt wird, wenn der Versicherte bereits verstorben ist.

Die britische Lebensversicherung ist eine risikoreichere Variante der Kapitallebensversicherung. Grund: der hohe Aktienanteil, den britische Lebensversicherungen in ihr Anlageportfolio einbauen. Während deutsche Versicherer maximal 35 Prozent der eingezahlten Beiträge in Aktien anlegen dürfen, haben die Anbieter britischer Lebensversicherungen keinerlei solcher Beschränkungen. Im Gegenzug werden jedoch oftmals auch keine oder nur sehr geringe Garantien abgegeben. Darüber hinaus ist eine britische Lebensversicherung oftmals mit recht hohen Verwaltungskosten verbunden, was die effektive Rendite wieder drückt. (ddp)

## SCHREIBEN SIE FÜR READERS DIGEST

So schreiben Sie für einen renommierten Verlag: Viele Newcomer fragen sich, wie ein eigener Artikel bei einem renommierten Verlag zu platzieren ist. Die meisten Versuche dürften scheitern, denn der Andrang ist groß und die Journalisten, Autoren und freien Mitarbeiter der Verlage liefern in der Regel genügend Storys für Publikationen. Wer seine Referenzen aufbessern möchte, kann aber zum Beispiel für das Magazin „Daheim in Deutschland“ vom Readers Digest Verlag schreiben. Es handelt sich dabei um eine etablierte Größe im Zeitschriftenmarkt. Die verkaufte Auflage beträgt mehr als 120.000 Exemplare (IVW-geprüft). Die Zeitschrift wird zurzeit sieben Mal im Jahr herausgegeben. Neben redaktionellen Beiträgen werden auch immer wieder Artikel von Lesern veröffentlicht, die z. B. Ihre Heimat detailliert beschreiben. So kommt auch der journalistische Neuling zum Zug. Veröffentlicht werden praktische Tipps, unterhaltsame Information und packende Reportagen. Schreiben Sie einen interessanten Artikel oder eine Reportage über Ihre Region und reichen Sie Ihre Arbeit bei der Redaktion ein. Die Chancen auf Veröffentlichung stehen gut. Sollte diese erfolgen, können Sie mit Stolz den Readers Digest Verlag zu Ihren Referenzen hinzufügen. Kontakt: Readers Digest Deutschland, Verlag Augustenstr. 1 in DE-70178 Stuttgart und im Web unter: <http://www.readersdigest.de> oder <http://www.daheim-in-deutschland.de>

## GEGENDARSTELLUNGEN

Die journalistische Arbeit war bisher bisweilen riskant, denn Dritte konnten zwischen den Zeilen lesen und Gegendarstellungen bzw. Schadensersatz beanspruchen, wenn deren Belange tangiert wurden. Das ist nach dem Urteil des OLG Düsseldorf (AZ I 15 U176/07 vom 20.02.08) nicht mehr so einfach. Jetzt besteht nämlich nur ein Gegendarstellungsanspruch, wenn eine Behauptung nur eine gewisse Schlussfolgerung zulässt. Nach diesem Urteil können Betroffene bei belastenden Äußerungen nur noch die zukünftige Verwendung unterbinden. Vor allem die Kollegen bei den Boulevardmedien dürften aufatmen, denn die Redaktionen hatten bisher mit zahlreiche Klagen prominenter Zeitgenossen zu kämpfen. Wir meinen: Eine deutliche Erleichterung für Journalisten.



## REISEREPORTAGEN & DIGITALE VERWERTUNG

Kostenlose Reisereportagen zum sofortigen Download: Auf die Vermittlung von Reisereportagen aus allen touristischen Bereichen spezialisiert sich das neue Internetportal [travel-reportage.com](http://travel-reportage.com). Das Besondere: Das Portal bietet Redaktionen professionell aufbereitete Texte und Bilder zum kostenlosen Download an. "Das ist eine Reaktion auf die veränderten Marktbedingungen", sagt dazu der Erfinder und Gründer des Portals, der Leonberger Journalist Joachim Sterz.

Er arbeitete mehr als 30 Jahre als Redakteur für Tageszeitungen und Magazine (zuletzt bei der Motor Presse Stuttgart), bevor er sich 2008 mit der Medienagentur Sterz-Media selbstständig machte.

Finanziert wird das Internetportal durch touristische Anbieter: Sie können Reportagen für ein viertel, halbes oder ganzes Jahr bei [travel-reportage.com](http://travel-reportage.com) einstellen. Nach eigenen Angaben erreicht die Plattform rund 1500 Redaktionen und Internetportale im deutschsprachigen Raum. Sie werden in Newslettern regelmäßig über neue Reportage-Angebote informiert.

Bei [travel-reportage.com](http://travel-reportage.com) werden Reisereportagen in einem Onlinekatalog aufgelistet - das Angebot reicht beim Start von einem Campingplatz in Kärnten über Städte- und Landschaftsporträts bis zu Impressionen vom berühmten "Wolkenzug" in Argentinien. Nach der Registrierung können Redaktionen das Material sofort downloaden. Auf Wunsch können sich Redaktionen einzelne Geschichten auch für einen Monat lang exklusiv reservieren. Kontakt: <http://www.travel-reportage.com>

Reiseberichte haben bei Zeitungs- und Zeitschriftenlesern, bei Fernsehzuschauern, Radiohörern und Internetnutzern einen sehr hohen Stellenwert. Authentische Geschichten faszinieren und machen „Appetit“ auf interessante Destinationen oder Reiseformen. Am besten sind sie, wenn man nach der Lektüre sofort die Koffer packen will. Touristische Ziele, Einrichtungen und Dienstleister profitieren davon, wenn sie in Medien aller Art vorgestellt werden. [travel-reportage.com](http://travel-reportage.com) ist ein Mittler von professionellem Pressematerial zwischen den Gestaltern von touristischen Angeboten und allen, die touristische Themen in Medien jeglicher Art verbreiten. Gleich in mehreren Punkten ist [travel-reportage.com](http://travel-reportage.com) anders als andere:

[travel-reportage.com](http://travel-reportage.com) ist eine Plattform für alle, die an professioneller Kommunikation von Themen rund um die Touristik Interesse haben.

Wir verschicken nicht einzelne Reisberichte, sondern bieten stattdessen Journalisten den Zugang zu einer großen Datenbank, wo diese selbst auswählen und das gewünschte Material sofort downloaden können. Die Information der Redaktionen über Newsletter kommt natürlich nicht zu kurz.

[travel-reportage.com](http://travel-reportage.com) ist ein Angebot für alle Redaktionen, die sich mit Themen aus dem touristischen Bereich beschäftigen. Es sind im deutschsprachigen Raum mehr als 1500 in allen Medien:

Zeitungen, Zeitschriften, Radio, TV und Web. Die Redaktionen können das Material kostenlos verwenden. Sogar die exklusive Nutzung von Artikeln und Bildern, die bei [travel-reportage.com](http://travel-reportage.com) eingestellt sind, ist den Redaktionen möglich. Das Angebot an Artikeln bei [travel-reportage.com](http://travel-reportage.com) soll kontinuierlich wachsen.

## SPECIAL-INTEREST-ZEITSCHRIFTEN

In einem schwierigen Marktumfeld auf dem weiten Feld der Publikumszeitschriften gibt es nur wenige Gewinner: die sogenannten Special-Interest-Zeitschriften, die zumeist nur ein Themen- oder Sachgebiet behandeln. Über viele Jahre hinweg sahen die Verlage den Königsweg in den General-Interest-Titeln, mit denen ein breites Publikum angesprochen wurde und entsprechend hohe Auflagenzahlen erreicht werden konnten. Doch der Trend zeigt nun in die andere Richtung. Special-Interest-Titel gewinnen in der heutigen Medienlandschaft immer mehr an Bedeutung, während klassische General-Interest-Titel wie Frauenzeitschriften und Nachrichtenmagazine mit stagnierenden Auflagen zu kämpfen haben. Die Auflagenzahlen der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern (IVW) belegen dies eindrucksvoll. So ist die verkaufte Auflage aller Frauenzeitschriften in den vergangenen vier Jahren nahezu konstant geblieben.

Die Gesundheits- und Fitnessmagazine konnten ihre Auflage im gleichen Zeitraum dagegen in der Summe verdoppeln. Zulegen konnten auch die Wissensmagazine und Esszeitschriften. Wissensmagazine und Reisemagazine wie Welt der Wunder, Geo und Merian wurden in diesem Jahr bislang um bis zu 25 Prozent häufiger abonniert als noch im Vorjahr. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig: die Zahl der Zeitschriftentitel und damit die Konkurrenz ist in den letzten Jahren immer größer geworden, und so herrscht ein Verdrängungswettbewerb zwischen den Hefttiteln, der zulasten vieler General-Interest-Zeitschriften geht. Mit dem Internet haben die Verlage zusätzliche Konkurrenz bekommen. Für die Leserinnen und Leser ist diese Entwicklung natürlich vorteilhaft. Sie können aus einem noch größeren Angebot an Titeln ihre Lieblingszeitschrift auswählen.

Einige Verlage haben die Zeichen der Zeit erkannt und den mutigen Schritt in die Nische gewagt. Sie publizieren Spartentitel zwar in vergleichsweise geringerer Auflage, doch die Zahl ihrer Neuerscheinungen auf dem Zeitschriftenmarkt ist umso größer und der Konkurrenzdruck (noch) nicht so groß. Special- und Very-Special-Interest-Titel verzeichneten in den vergangenen Jahren einen enormen Boom. Diese Hefte sind die Antwort auf den Trend zu spezialisierteren Inhalten. Waren es früher vor allem die Fernsehzeitschriften und Boulevardmagazine, die Leser anzogen, werden heute vor allem Wissensmagazine, Eltern- und Kinderzeitschriften sowie Sportmagazine abonniert. Info unter: <http://www.lorenz-leserservice.de> | Quelle: NewsPR.DE



## RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Für Journalisten eine zunehmend wichtige Fragestellung: Kann man sich gegen Unrecht absichern? Streitigkeiten mit den Nachbarn, mit dem Arbeitgeber oder im Straßenverkehr landen nicht selten vor Gericht. Aber auch wenn Rechte Dritter verletzt werden (Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder Urheberrechtsverletzungen um Zuge der Presseberichterstattung) landen immer häufiger vor Gericht. Eine Rechtsschutzversicherung kann den Beklagten vor hohen Anwaltskosten, Zeugengeldern oder Sachverständigenhonoraren bewahren und somit das Recht bezahlbar machen. Das Versicherungsportal [finance-store.de](http://www.finance-store.de) hat für potentielle Rechtsschutzversicherte eine Tippliste (<http://www.finance-store.de/vertragscheck-rechtsschutz>) zusammengestellt, in der sich Verbraucher umfassend über Vertragsdetails informieren können. Dazu zählen unter anderem die Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsschutztypen oder Vertragsanpassungsmöglichkeiten bei Änderung der Lebenssituation.

Da Rechtsschutzversicherungsprodukte nur für bestimmte Streitigkeiten zuständig sind, muss der Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss darauf achten, dass er den richtigen Rechtsschutztyp oder ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Kombipaket wählt. Tipp: Der Versicherer sollte Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V. sein, eine Erstberatung per Telefon übernehmen und die Anwaltswahl dem Beschuldigten überlassen. Daneben müssen Versicherungsnehmer auf die optimale Deckungssumme, den entsprechenden Geltungsbereich, Rücktrittsrecht und Kündigungsbedingungen achten. Für Singles, Senioren und Alleinerziehende gibt es oft günstigere Sondertarife, die einen Vergleich der Rechtsversicherer lohnend machen. Allerdings kann man sich nicht gegen jeden Rechtsstreit absichern, so gibt es verschiedene Risikoausschlüsse, insbesondere hinsichtlich der aktiven Rechtsprechung, Rechtsstreitigkeit im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Immobilienkäufen und einige andere, die der Ratgeber nennt.

Wenn keine oder nur geringe Aussichten auf Erfolg in einer Streitsache bestehen, kann ein Rechtsschutzversicherer die Leistung auch verweigern. Damit will der Versicherer ein Übermaß an Leistungsfällen oder gar provozierte Streitigkeiten vermeiden. Ein Sprichwort lautet: vor Gericht und auf hoher See, ist man in Gottes Hand. Hieran ist viel Wahres. Zudem können Kosten, die aus einem Rechtsstreit erwachsen, die Existenz gefährden. Deshalb stellt die Rechtsschutzversicherung, trotz möglicher Leistungsverweigerung, einen unverzichtbaren Baustein der Grundsicherung dar.



## PROFI-PRESSEPORTAL FÜR REDAKTUERE

Die European Public Relations Group (EPRG), ein europaweiter Zusammenschluss von auf die Informations- und Telekommunikationstechnik (ITK) spezialisierten PR-Agenturen, bietet ab sofort mit dem EPRG PressRoom ein Portal zur intelligenten und zielgerichteten Verteilung von Presseinformationen auf europäischer Ebene. Im Mittelpunkt der Lösung steht die nachhaltige Vereinfachung des Tagesgeschäftes von Redakteuren durch europaweit vereinheitlichte Suchmuster. Verbunden damit ist eine deutliche Eindämmung von unnötigem Mailverkehr zwischen Herstellern, Agenturen und Redaktionen. Der EPRG PressRoom besteht aus verschiedenen Ebenen. Auf der ersten Ebene veröffentlichen PR-Agenturen die Presseinformationen von Kunden auf ihrem Agentur-PressRoom. Gleichzeitig ermöglicht das System aber auch die Anlage eines PressRooms im Design des Kunden. Dieser wird dann innerhalb des Webauftritts dieses Kunden verlinkt, ansonsten aber komplett von der Agentur gepflegt. Durch dieses Verfahren wird die Presseinformation dem interessierten Redakteur nun schon an zwei Stellen professionell geboten. Für den Kunden entsteht dabei kein eigener Aufwand. Pflege und Hosting der Daten und des CMS-Systems liegen ausschließlich bei der Agentur.

Intelligente Verteilung vom Anbieter zum Fachredakteur: Ist eine Meldung von europäischer Relevanz, kann diese in den zentralen europäischen PressRoom eingestellt werden. Dieser europäische PressRoom liefert dem interessierten Redakteur daher einen umfassenden Überblick über die ITK-Branche in Europa. Europaweit relevante Meldungen werden zusätzlich auf den Dashboards der europäischen EPRG Partneragenturen angezeigt. Eine Meldung ist damit für den Redakteur nun bereits an vier Stellen abrufbar. Sie wird folglich nicht mehr, wie in anderen Portalen oder durch andere Agenturen, mit der Gießkanne über das Land gegossen. Effektiveres Tagesgeschäft für Redakteure: Redakteure profitieren von einem barrierefreien System. Dieses bietet neben allen relevanten Links auch alle Downloads zu einer Pressemeldung. Von wesentlicher Bedeutung für den Redakteur ist jedoch die einfach zu handhabende Suche, die in zwei Bereiche aufgeteilt ist. Zum einen ist es möglich, über die Branche und technologische Schwerpunkte nach Meldungen zu suchen. Alle Kunden des PressRooms werden daher einmalig nach bestimmten Kriterien erfasst. Zum zweiten, und auch das dürfte einmalig sein, kann der Redakteur Meldungen nach ihren Typparametern suchen. Diese beziehen sich auf Angaben wie Zeichenzahl, Sprache, Meldungstyp oder das verfügbare Bildmaterial. Die einfache Suche nach allen Meldungen ist ebenfalls möglich. Info unter: <http://www.riba.eu> | Quelle: NewsPr.DE



**HERAUSGEBER**

Deutscher Verband der Pressejournalisten AG  
Annette-Kolb-Straße 16  
D-85055 Ingolstadt  
Telefon: +49 (0) 841-951.98.431  
Telefax: +49 (0) 841-951.99.661  
Email: [magazin@dvpj.org](mailto:magazin@dvpj.org)  
Internet: <http://www.dvpj.org>  
Vorstand: Rudolf H. Walter

Steuernummer: 124/120/50507  
UST-ID gem. § 27 a UStG: DE 261400974  
Sitz der Gesellschaft: Ingolstadt  
Aufsichtsratsvors.: Dipl. Betriebswirt Wolfgang Hengl  
  
Urheberrechte Texte und Gestaltung:  
Deutscher Verband der Pressejournalisten AG  
Fotos: Lizenziert über fotolia.de

**REDAKTION UND REDAKTIONELLE MITARBEI**

Rudolf H. Walter (Verantwortlich i. S. d. P.)  
Peter Neumann, John Fox (JF), Karlheinz Wagner (KW),  
Martin Brand (MB), Sven Klippel (SK),

Sven Klippel (SK) Rainer Eckmann (RE),  
Jürgen Hampel (JH), Dr. Bernd Staudte (BS),  
Torsten Habig (TH)

**VERLAG UND VERTRIEB**

Reichstein Research Group, Inc. und G.N.S. Press Association Inc.—Annette-Kolb-Straße 16 - D-85055 Ingolstadt

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND COOPYRIGHT**

Haftungsansprüche gegen den Herausgeber/Verlag welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter/unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Verlag/Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen bzw. Richtigkeit der Bezugsquellen sowie für die Eignung für Zwecke des Nutzers. Die in dieser Publikation verwendeten Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Ohne Erlaubnis darf dieses Magazin, auch auszugsweise oder Teile davon, nicht vervielfältigt, übertragen, in andere Sprachen übersetzt, abgeschrieben, in abrufbaren Systemen gespeichert oder verbreitet werden, unabhängig, auf welche Weise oder mit welchen Mitteln dies geschieht. © Copyright by Reichstein Research Group Inc.

